

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1442/18

Titel

Informationsaufforderung zur DS 1442/18 "Auswirkung strenger Auflagen auf die Außennutzung von Flächen im Gastronomiebereich und im Handel der Innenstadt sowie den Tourismus"

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Tourismus in Erfurt ist seit der Jahrtausendwende stetig gewachsen. Diese Wahrnehmung bestätigen auch die Statistiken. Mit einem Übernachtungszuwachs von 96% hat die Tourismuswirtschaft in den letzten 20 Jahren eine bemerkenswerte Aufwärtsbewegung genommen.

Im Jahr 1998 wurden 464.000 Übernachtungen in den Hotels und Pensionen der Stadt Erfurt verzeichnet. Im Lutherjahr 2017 konnte mit 910.000 Übernachtungen ein neuer Spitzenwert für Erfurt erreicht werden – dies entspricht beinahe einer Verdopplung der gewerblichen Übernachtungen in den Hotels und Pensionen in den letzten 20 Jahren. Auch die Zahl der Übernachtungen von ausländischen Gästen haben sich erheblich gesteigert, um + 130 % auf 85.000 Übernachtungen.

Die Entwicklung des Tourismus in Erfurt ist ein voller Erfolg!

Der wachsende Bekanntheitsgrad der thüringischen Landeshauptstadt erzeugt dabei ein stetig wachsendes Interesse und damit verbunden eine steigende touristische Nachfrage über alle Gästegruppen hinweg, welche sicherlich durch die Eröffnung der neuen ICE-Verbindung noch weiter zunehmen wird.

Die leider immer wieder notwendigen ordnungsbehördlichen Maßnahmen für die Außenbewirtschaftung im Gastronomiebereich und im Handel wirken sich offensichtlich nicht negativ auf die touristische Entwicklung in Erfurt aus. Die Gäste der Stadt merken in der Regel von diesen Kontrollen bzw. Auflagen nichts. Im Gegenteil, sie genießen die gastliche Atmosphäre und das schöne Flair in unserer sicheren Altstadt. Damit dies so bleibt, sind aber Einschränkungen und auch die Kontrollen der Einhaltung der Rechtsvorschriften notwendig.

Rechtsvorschriften, die sich im Übrigen nicht alleine die Stadtverwaltung ausdenkt. Handlungsrichtlinie, Sondernutzungssatzung, Straßengesetz, die Thüringer Bauordnung sind vom Stadtrat oder dem Thüringer Landtag beschlossen. Wenn Mitglieder dieser Gremien der Meinung sind, dass diese Vorschriften zu streng oder zu unflexibel sind, steht es ihnen selbstverständlich frei, diese im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu ändern. Bis dahin setzt die Stadtverwaltung auftragsgemäß die geltende Rechtslage um. Sie wird vorsätzlich keinen Rechtsverstoß begehen.

Zu beachten ist, dass öffentliche Straßen, Wege und Plätze nicht nur zur kommerziellen Nutzung zur Verfügung stehen. Sie werden von einer Vielzahl von Interessengruppen genutzt. Dazu gehören (so auch am Domplatz) nicht nur Fußgänger oder Radfahrer als Momentaufnahme, sondern z. B. auch Gastronomen, Blinde/Sehbehinderte, Rettungskräfte, etc. die an die Nutzung dieses Raumes auch bestimmte Anforderungen stellen.

Die Sicherheit und das Wohlbefinden dieser Erfurter Einwohner und unserer Besucher darf nicht

für kurzfristige monetäre Interessen geopfert werden!

Die Stadtverwaltung Erfurt, in dem Falle zuständig das Bürgeramt, prüft alle diese aufgelisteten, teils konkurrierenden Nutzungsanforderungen/Nutzerinteressen und wägt so ab, dass alle Interessengruppen den Platz nutzen können. Dafür muss jedoch auch gewichtet werden:

1. An oberster Stelle steht die Absicherung von Leib und Leben (Zufahrten Feuerwehr/Rettungsdienst + Aufstell- und Bewegungsflächen)

Insbesondere auch, weil durch die historische Erfurter Altstadt und oft denkmalgeschützte Gebäude nicht überall am/im Gebäude selbst z. B. der gesetzlich erforderliche 2. Rettungsweg nachträglich in die historische Bausubstanz integriert werden kann und so die Rettung per Drehleiter der Feuerwehr als zweiter Rettungsweg vorgesehen ist. Für solche Ernstfälle sind bestimmte Flächen immer freizuhalten. Hier dürfen z. B. nicht erst Stühle oder Tische gerückt werden müssen, wenn Fahrzeuge mit Sondersignal anrücken.

2. Als nächstes kommen Nutzergruppen mit einem besonders schutzwürdigen Interesse, wie z. B. Blinde und Sehbehinderte.

Die unterschiedlichen Pflasterarten auf dem Domplatz sind nicht aus ästhetischen Gründen so gewählt. Die großgepflasterten Bereiche sind das sog. Laufband (Bestandteil des Blindenleitsystems). Sie stehen generell für keine andere Nutzung zur Verfügung.

Die sich danach anschließende, kleingepflasterte Fläche ist für 1. Rettungsfahrzeuge und 2. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr reserviert.

3. Erst an Dritter Stelle können Einzelinteressen wie die der Gastronomen und anderer Gewerbetreibender berücksichtigt werden. Dabei muss aber auch Raum für Einwohner und Besucher ohne Konsumabsicht bleiben. Domplatz, Wenigemarkt, Marktstraße etc. sind für alle da!

Abzüglich der Erfordernisse aus 1. und 2. wird Erfurter Gastronomen die größtmögliche Fläche für die Außenbewirtung genehmigt. Da die Stadt Erfurt in den meisten Fällen gerade die maximal mögliche Fläche genehmigt, ist diese auch korrekt einzuhalten und darf zur Vermeidung von Gefahren auch nicht geringfügig überschritten werden. Soweit Flächen natürlich nicht bis aufs Letzte ausgereizt werden, bestände auch Raum für großzügigere Verwaltungsentscheidungen. Es steht den Gastronomen im Übrigen frei, ob sie die genehmigte Fläche voll mit Tischen und Stühlen auslasten oder aber Platz lassen.

Bezüglich des im Leserbrief vom 06.06.2018 erwähnten Gastronomen gab es in der Vergangenheit immer wieder Beschwerden von benachbarten Gewerbetreibenden hinsichtlich der Nichteinhaltung der Fläche. Da der Gastronom trotz Hinweise des Stadtordnungsdienstes die Flächen nicht beräumte, wurden bereits mehrere Verfahren wegen Überschreitungen der genehmigten Fläche zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens an die Bußgeldstelle abgegeben und teilweise auch vor Gericht behandelt. Dabei wurde die Einschätzung der Rechtswidrigkeit der vorgefundenen Situationen regelmäßig bestätigt. Bei der deutlichen Überschreitung der genehmigten Sondernutzungsfläche wurde vor allem das vor Ort befindliche Blindenleitsystem durch Mobiliar verstellt und so eine Gefahrenquelle für körperlich beeinträchtigte Menschen geschaffen und die Durchfahrtsgasse für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr behindert.

Die körperliche Unversehrtheit der Erfurter und auch der Touristen sind in diesem Fall wichtiger,

als die monetären Interessen des Gastronomen. Private Nutzer sollten mit den zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen sorgfältig und rücksichtsvoll umgehen und v. a. die geltende Rechtsordnung einhalten.

Es ist Aufgabe des Stadtordnungsdienstes, die Einhaltung der städtischen Rechtsordnung zu überwachen. Dabei ist er an die vorgegebenen Gesetze, Satzungen und Auflagen gebunden. Wenn der Stadtordnungsdienst auf eindeutige Rechtsverstöße durch Kontrollen oder aber auf Grund einer Anzeige aufmerksam wird, dann muss er diese ahnden. Angesichts der Deutlichkeit des Rechtsverstößes und der Häufung der Verstöße reicht bei dem o. g. Gastronomen leider ein bloßer Hinweis und die Bitte auf Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes nicht mehr aus. Solche Verstöße müssen im Hinblick auf eventuelle Gerichtsverfahren durch die Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes dann auch umfangreich dokumentiert und erfasst werden.

Darüber hinaus ist die Stadtverwaltung, organisiert von der Wirtschaftsförderung, im Rahmen der Erarbeitung eines Konzeptes zur Profilierung der Innenstadt in engem Kontakt mit den Gewerbetreibenden der Innenstadt. Dabei kommen die verschiedenen Ansprüche und die vielfältigen Interessen von Gastronomen, Händlern, Einwohnern usw. zur Sprache. Dies ist der richtige Rahmen um Lösungsansätze für auftretende Probleme zu finden aber auch für die Interessen der "Anderen", nichtkommerziellen Nutzer der Innenstadt, zu werben.

Der Erfolg des Tourismus in Erfurt hängt von vielen Faktoren ab. Einer davon ist auch der, dass Erfurt begehbar und erlebbar bleibt. Sicher und für alle!

Anlagen

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

13.08.2018

Datum